

Ortsrecht Markt Oberstaußen



Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Markt Oberstaußen (Grünanlagensatzung)

vom 17.07.2020

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Markt Oberstaußen (Grünanlagensatzung) vom 24.07.1991 in der vom 01.08.2020 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Satzung vom 17.07.2020

Oberstaußen, den 17.07.2020
MARKT OBERSTAUFEN

gez.

Martin Beckel
Erster Bürgermeister

Satzung über die Benutzung öffentlicher Ein- richtungen im Markt Oberstaußen (Grünanlagensatzung)

Der Markt Oberstaußen erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die im Markt Oberstaufen befindlichen Grünanlagen, welche von der Gemeinde unterhalten werden, sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Oberstaufen. Zu den Grünanlagen gehören auch die dortigen Wege, Sport-, Spiel- und Liegeflächen und Kinderspielflächen.

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen (§ 1) so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (3) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und die öffentliche Reinlichkeit gelten folgende Bestimmungen
 - a) das freie Umherlaufen von Hunden in den Grünanlagen der Gemeinde ist untersagt,
 - b) Hunde sind an der kurzen Leine zu führen und vom Betreten der Rasen- und Sportflächen, Kinderspielflächen und Blumenpflanzungen abzuhalten,
 - c) das Mitführen von Hunden in den Außenanlagen der Frei- und Hallenbäder ist nicht gestattet.
- (4) In den Spiel- und Grünanlagen ist den Benutzern untersagt
 1. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen.
 2. das Fahren, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern sowie das Radfahren und Reiten. Hiervon ausgenommen ist das Fahren mit Kleinkinderrädern und Tretfahrzeugen und dergleichen durch Kleinkinder.
 3. der Verkauf von Waren aller Art außerhalb dafür vorgesehener ortsfester Einrichtungen oder außerhalb von genehmigten Veranstaltungen.
 4. die Durchführung nicht ortsfester wirtschaftlicher Werbemaßnahmen z.B. Handzettelverteilen.
 5. Musikdarbietungen jeglicher Art sowie die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden können.
 6. das Niederlassen zum Alkoholgenuss, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden können.
 7. das Grillen, das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen auf den hierzu eingerichteten Plätzen.
 8. das Betteln.

9. das Verrichten der Notdurft.
 10. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen.
 11. die Beschädigung von Grün- und Spielanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen.
 12. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen ausgenommen der bestimmungsgemäße Gebrauch der Spielanlagen.
 13. die Ausübung von Sport, soweit andere dadurch gefährdet oder belästigt werden können.
 14. das Abweiden, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen.
- (5) Von diesen Verboten ausgenommen sind gemeindliche Mitarbeiter oder deren Beauftragte im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 3

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis des Marktes Oberstaufen.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 5

Anordnung, Platzverweis

Den Anordnungen der gemeindlichen Dienstkräfte im Vollzug dieser Satzung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6

Haftungsbeschränkung

Die Benützung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere auch für Wege, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind. Der

Markt Oberstaufen haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen die Verhaltensregeln und Verbote in § 2 verstößt,
- b) der Beseitigungspflicht nach § 3 nicht nachkommt,
- c) entgegen § 4 Grünanlagen zu Sondernutzungen gebraucht, ohne dass eine Erlaubnis des Marktes Oberstaufen vorliegt,
- d) einer Anordnung nach § 5 nicht nachkommt.

§ 8

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.

Der vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.